

S A T Z U N G

über den Wochenmarkt in der Stadt Breisach am Rhein

(Marktordnung)

vom 15. Juni 2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), hat der Gemeinderat der Stadt Breisach am Rhein in der Sitzung am 15. Juni 2010 folgende Wochenmarktordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Veranstalter

Die Stadt Breisach ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes. Zuständig für die Durchführung des Marktes ist das städtische Liegenschaftsamt als Marktverwaltung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Die Wochenmärkte der Stadt Breisach finden dienstags auf dem Neutorplatz und samstags auf dem Markplatz (Werd) statt, sofern der Markttag nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.
- (2) Für den Wochenmarkt auf dem Neutorplatz wird die Verkaufszeit von 13.00 bis 20.00 Uhr, für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz von 8.00 bis 13.00 Uhr festgesetzt.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Öffnungszeit und Platz von der Stadt Breisach abweichend festgesetzt werden, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Es dürfen nur landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse angeboten werden, sowie Fisch, Fleisch- und Wurstwaren, Käse und Brot. Darüber hinaus wird ein Imbiss- und Getränkestand zugelassen.
- (2) Auf dem Wochenmarkt dürfen auch selbsterzeugte alkoholische Getränke (Wein- und Brennereierzeugnisse) in geschlossenen Behältern feilgeboten werden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4

Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Stadtverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Stadtverwaltung verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 5

Standplätze

- (1) Auf den vom Gemeinderat bestimmten Wochenmarktplätzen (Marktplatz und Neutorplatz) dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadtverwaltung -Liegenschaftsamt- entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Für die Zuweisung eines Standplatzes sind die marktbetrieblichen Erfordernisse maßgebend. Ein Anspruch auf eine Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Die Dauerzuweisung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung zu beantragen.
- (4) Soweit eine Dauerzuweisung nicht erteilt oder eine Dauerzuweisung (oder Tageszuweisung) nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann die Stadt einem anderen Anbieter eine Tageszuweisung für den betreffenden Standplatz erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann vom Bürgermeisteramt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der zugewiesene Stand ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz bzw. Neutorplatz entfernt sein; widrigenfalls werden sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.

§ 7

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Stadtverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Unzulässig ist es insbesondere:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Wochenmarktplatz zu bringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
 4. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
 5. Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstände dienen, auf dem Wochenmarktplatz abzustellen.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
 - (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Die Stadtverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Größe der Verkaufseinrichtungen zu verlangen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird.
- (4) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (5) In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Reinigung des Wochenmarktplatzes

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.

- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen an einer Stelle zu sammeln und mitzunehmen,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen im Winter während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 10

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. Sie haftet auch nicht für die Sicherheit der eingebrachten Sachen. Insoweit ist die Stadt von jeweiligen Haftpflichtansprüchen freizustellen.

§ 11

Marktgebühren

- (1) Für Marktstände
- auf dem Marktplatz wird eine Jahresgebühr von 150,00 €
 - auf dem Neutorplatz wird eine Jahresgebühr von 150,00 €
- erhoben. Als Marktstand gilt die in Anspruch genommene Fläche.
- (2) Für den Imbiss- und Getränkestand beträgt die Jahresgebühr
- auf dem Marktplatz wird eine Jahresgebühr von 420,00 €
 - auf dem Neutorplatz wird eine Jahresgebühr von 420,00 €
- (3) Die Jahresgebühr (1. August bis 31. Juli) ist jeweils zum 1. August eines Jahres im voraus an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
 2. im Falle des § 5 Abs. 7 dem Räumverlangen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Wochenmarktplatz entfernt.
 4. den Vorschriften des § 7 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktgelände abstellt,
 6. entgegen § 9 den Verpflichtungen zur Reinigung des Wochenmarktplatzes nicht nachkommt,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt.

- (2) Das Ordnungswidrigkeitsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. März 1988 außer Kraft.

Breisach, den 17. Juni 2010

Oliver Rein
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung form- oder fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.